

<b>Eheschließung - ohne Auslandsbeteiligung - Auskunft, Beratung und Anmeldung</b> .....	2
<b>Voraussetzungen</b> .....	2
<b>Erforderliche Unterlagen</b> .....	2
<b>Formulare</b> .....	3
<b>Gebühren</b> .....	3
<b>Rechtsgrundlagen</b> .....	3
<b>Zuständige Behörden</b> .....	3

# Eheschließung - ohne Auslandsbeteiligung - Auskunft, Beratung und Anmeldung

Sie haben den Wunsch zu heiraten. Dazu müssen Sie die Eheschließung beim Standesamt Ihres Wohnsitzes anmelden. Das können Sie frühestens 6 Monate vor dem gewünschten Eheschließungstermin.

Die Eheschließung können Sie anschließend in jedem deutschen Standesamt vornehmen lassen.

## Voraussetzungen

- **Wohnsitz**  
Zuständig ist das Standesamt des Bezirkes, in dem Sie Ihren Haupt- oder Nebenwohnsitz haben.
- **Staatsangehörigkeit - deutsch**  
Sie haben beide die deutsche Staatsangehörigkeit von Geburt an und sind in Deutschland geboren.  
Besitzen Sie eine andere Staatsangehörigkeit, sind eingebürgert oder im Ausland geboren, erfahren Sie [hier](#) mehr.
- **Persönliches Erscheinen**  
Die Anmeldung der Eheschließung erfolgen von Beiden persönlich. Sollten Sie aus wichtigen Gründen verhindert sein, kann Ihre Partnerin oder Ihr Partner ausnahmsweise die Anmeldung allein vornehmen. Eine schriftliche [Vollmacht](#) ist dann notwendig.

## Erforderliche Unterlagen

- **In jedem Fall:**
  - Personalausweis oder Reisepass
  - Meldebescheinigung / Aufenthaltsbescheinigung mit Angabe des Familienstandes, nicht älter als 14 Tage, wenn Sie Ihren Hauptwohnsitz außerhalb von Berlin haben
  - neu ausgestellte beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenregister des Standesamtes, das Ihre Geburt beurkundet hat
- **Zusätzlich, wenn Sie schon einmal in Deutschland verheiratet oder verpartnert waren:**
  - beglaubigte Abschrift des Eheregisters der letzten Ehe mit Auflösungsvermerk vom Standesamt des damaligen Heiratsortes
  - beglaubigte Abschrift des Lebenspartnerschaftsregisters der letzten Lebenspartnerschaft mit Auflösungsvermerk vom Standesamt, in dem Ihre Lebenspartnerschaft eingetragen wurde
- **Zusätzlich, wenn Sie schon einmal im Ausland verheiratet oder verpartnert waren:**
  - Heiratsurkunde und rechtskräftiges Scheidungsurteil/Sterbeurkunde
  - Lebenspartnerschaftsurkunde und rechtskräftiges Aufhebungsurteil/Sterbeurkunde
- **Zusätzlich, wenn gemeinsame Kinder vorhanden sind:**
  - Geburtsurkunden der Kinder
- **Zusätzlich bei Verhinderung eines Partners:**

schriftliche Vollmacht

- **Übersetzung / Überbeglaubigung**

(<http://www.justiz-dolmetscher.de/>)

Ausländische Urkunden müssen durch eine in Deutschland beeidigte Dolmetscherin oder einen in Deutschland beeidigten Dolmetscher übersetzt werden.

Für verschiedene Länder ist eine Überbeglaubigung (Apostille oder Legalisation) erforderlich.

- **Weitere Unterlagen**

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Weitere Unterlagen können erforderlich sein. Wir helfen Ihnen gerne weiter (per Telefon, E-Mail oder Fax).

## Formulare

- **Vollmacht zur Anmeldung einer Eheschließung**

(<https://www.berlin.de/ba-friedrichshain-kreuzberg/politik-und-verwaltung/amt/amt-fuer-buergerdienste/standesamt/vollmacht.pdf>)

## Gebühren

Anmeldung der Eheschließung und Prüfung der Ehevoraussetzungen: 45,00 Euro

Zusätzlich:

- Eheschließung bei einem anderen Standesamt: 40,00 Euro
- Eheschließung außerhalb der Öffnungszeiten: 80,00 Euro
- Eheschließung außerhalb der Amtsräume oder in den Außenstellen des Standesamtes: 75,00 - 150,00 Euro
- Eheurkunde deutsch: 12,00 Euro
- Eheurkunde mehrsprachig/international: 12,00 Euro
- jede weitere Urkunde derselben Art bei gleichzeitiger Ausstellung: 6,00 Euro

Hinweis: Weitere Kosten können durch besondere Eheschließungsorte entstehen.

## Rechtsgrundlagen

- **§§ 1303, 1304, 1306, 1307, 1308 Bürgerliches Gesetzbuch - BGB -**  
(<http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/>)
- **§§ 12, 13 Personenstandsgesetz - PStG -**  
(<http://www.gesetze-im-internet.de/pstg/>)
- **§ 28 Personenstandsverordnung - PStV -**  
([http://www.gesetze-im-internet.de/pstv/\\_28.html](http://www.gesetze-im-internet.de/pstv/_28.html))
- **§ 9 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes im Land Berlin**  
(<http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=PStGAV+BE+%C2%A7+9&psml=bsbeprod.psml&max=true>)

## Zuständige Behörden

Das Standesamt des Bezirkes in dessen Bereich einer der Partner wohnt. Hat keiner von Ihnen einen Wohnsitz im Inland, das Standesamt bei dem die Eheschließung stattfinden soll.